

DIE Schule Habsburg

COVID 19 Schutzkonzept (Version 3.0/22.02.2021)

Einleitung

Es gelten die aktuelle bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf hohem Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Weil in den letzten Wochen an mehreren Schulen Virusmutationen aufgetreten sind, weitet der Kanton Aargau die Maskenpflicht aus. Die Abstandregeln sowie die Hygieneregeln bleiben bestehen. Den Anweisungen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie des Kantonsärztlichen Diensts ist weiterhin Folge zu leisten.

Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen: Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

Verhaltens- und Hygieneregeln

- a) Für alle Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, müssen das Schulhausareal meiden.

- b) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpersonen dem Alter entsprechend in der korrekten Durchführung geschult.
- c) In allen Klassenräumen, Toilettenräumen stehen ausreichend Seifenspender und Einmal-Handtücher zur Verfügung. An sensiblen Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Küche etc.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung.
- d) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- e) Alle Räumlichkeiten werden regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- f) Auf das Teilen von Essen und Trinken muss verzichtet werden.
- g) Ab Mittwoch, 21. Oktober 2020 gilt für Erwachsene in Schulgebäuden eine erweiterte Maskenpflicht.
- h) Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln. Zwischen Schülerinnen/Schülern und Erwachsenen müssen der Mindestabstand von 1.5m und die bekannten Hygieneregeln (kein Händeschütteln etc.) eingehalten werden.
- i) Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern den Mindestabstand von 1.5m ein und befolgen die genannten Hygieneregeln.
- j) Schulreisen, Klassen- oder Schullager sind verboten.
- k) Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind verboten.

Neu Maskenpflicht ab der 5. Klasse der Primarschule

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt auf dem Schulareal und in den Klassenräumen zudem eine Maskentragpflicht. In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse oder weiterer Klassen anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung in Innenbereichen eine Maske zu tragen.

Isolation und Quarantäne

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracing Centers Aargau (CONTI) und die Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können. Nach Anordnung des CONTI begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

Klassen- oder Schulschliessungen

Klassen- oder Schulschliessungen sowie allfällige Quarantäne und Isolation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie dürfen nur von den kantonalen Gesundheitsbehörden (DGS bzw. CONTI) angeordnet werden. Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) und das Departement BKS beobachten die aktuelle Situation sehr genau. Falls sich bezüglich der Coronavirus-Pandemie die Lage verändert oder sich neue Erkenntnisse ergeben, wird rasch gehandelt und informiert.